

Versorgungswerk der Landestierärztekammer Thüringen

INFO-BRIEF Nr. 14

**Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Mitglieder
des Versorgungswerkes,**

das Jahr 2009 geht zu Ende und es ist damit an der Zeit, Sie in gewohnter Weise kompakt über aktuelle Themen rund um Ihre Altersversorgung zu informieren. Folgende Themen empfehlen wir Ihrer geschätzten Aufmerksamkeit:

Inhaltsübersicht:

- I. Geschäftsjahr 2008 – Dynamisierung der Renten und Anwartschaften**
- II. Anerkennung von Kindererziehungszeiten – Möglichkeit der Beitragsnachzahlung für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke**
- III. Scheiden tut weh – Gesetzgeber führt neue Systematik des Versorgungsausgleichs ein**
- IV. Der Fiskus schaut hin – Das neue Rentenbezugsmitteilungsverfahren**
- V. Nicht vergessen – Reduzierung der Steuerlast durch Entrichtung freiwilliger Beiträge bis zum Jahresende**
- VI. Neue Beitragshöhen ab 01.01.2010**

I. Geschäftsjahr 2008

Das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Thüringen konnte auch im Geschäftsjahr 2008 an die stabile Entwicklung der vergangenen Jahre anknüpfen. Allerdings konnte sich das Versorgungswerk, wie alle am Kapitalmarkt tätigen Anleger, der Finanzkrise nicht vollständig entziehen, so dass aufgrund der Kursrückgänge am Aktienmarkt und trotz des Einsatzes von Si-

cherungsstrategien Abschreibungen zum Jahresende hingenommen werden mussten.

Die Anzahl der anwartschaftsberechtigten Mitglieder stieg zum 31.12.2008 auf 756 an. Das Versorgungswerk zahlte am 31.12.2008 21 Altersrenten, 5 Berufsunfähigkeitsrenten, 8 Witwen-/Witwerrenten, 4 Halbwaisenrenten und einen Kinderzuschuss. Die Beitragseinnahmen des Versorgungswerkes sind in 2008 um 7,6% auf 5,3 Mio. EUR gestiegen. Der Verwaltungskostensatz beträgt 1,97%.

Das Kapitalanlagevermögen des Versorgungswerkes stieg in 2008 um 5,3% auf 54,4 Mio. EUR an. Im Geschäftsjahr 2008 konnte der Rechnungszins des Versorgungswerkes in Höhe von 4% dargestellt werden.

Der Verwaltungs- und Aufsichtsausschuss sowie die neu konstituierte Vertreterversammlung des Versorgungswerkes haben beschlossen, die Renten und Anwartschaften zum 01.01.2010 um 0,5% zu dynamisieren. Die Gremien des Versorgungswerkes werten diese Dynamisierung als Beleg für die Stabilität des Versorgungswerkes und freuen sich, diese Leistungsverbesserung den Mitgliedern des Versorgungswerkes mitteilen zu können.

II. Anerkennung von Kindererziehungszeiten – Möglichkeit der Beitragsnachzahlung für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke

Im Infobrief Nr. 13/2008 hatten wir unter IV. darüber berichtet, dass auch Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke einen Anspruch auf Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung haben. Aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts können daher alle Mitglieder des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Thüringen, die Kinder haben, die Anerkennung ihrer Kindererziehungszeiten unter Berufung auf das genannte Urteil des Bundessozialgerichts bei der Deutschen Rentenversicherung Bund beantragen.

In Erinnerung zu rufen ist weiter, dass für Geburten vor dem 01.01.1992 ein Kindererziehungsjahr und für Geburten ab dem 01.01.1992 drei Kindererziehungsjahre anerkannt werden können. Da die gesetzliche Rentenversicherung für Regelaltersrenten eine Mindestversicherungszeit – Wartezeit – von 60 Beitragsmonaten vorsieht, kann dies in einigen Fällen zu der unbefriedigenden Situation führen, dass Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke trotz eines Rechtsanspruches auf Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung dort dennoch keine Altersrentenansprüche erreichen, wenn sie zum Beispiel „nur“ ein nach dem 01.01.1992 geborenes Kind erziehen.

Diese unbefriedigende Gesetzeslage wurde im Juli 2009 dahingehend korrigiert, dass der oben genannte Personenkreis berechtigt ist, durch Zahlung von freiwilligen Beiträgen die Wartezeit zu erfüllen und einen eigenen Rentenanspruch gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung zu begründen. Die Zahlung kann erfolgen, sofern die Regelaltersgrenze erreicht ist oder unmittelbar bevorsteht. Durch die genannte Neuregelung wird es Eltern, die bisher die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung durch Anerkennung von Kindererziehungszeiten nicht erfüllt hatten, ermöglicht, freiwillige Beiträge nachzuzahlen und damit einen zusätzlichen Rentenanspruch außerhalb des Versorgungswerkes zu erwerben.

III. Scheiden tut weh – Gesetzgeber führt neue Systematik des Versorgungsausgleichs ein

Lässt sich ein Mitglied des Versorgungswerkes scheiden, ist das Versorgungswerk als Rententräger am Verfahren zur Durchführung des Versorgungsausgleichs beteiligt und hat dem Familiengericht Auskünfte über die während der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechte zu erteilen sowie das Urteil des Familiengerichts im Rentenkonto umzusetzen.

Zum 01.09.2009 ist das neue Versorgungsausgleichsgesetz in Kraft getreten. Der Versorgungsausgleich regelt die Verteilung von Rentenansprüchen zwischen Ehegatten nach einer Scheidung. Rentenansprüche können beispielsweise in der gesetzlichen Rentenversicherung, in berufsständischen Versorgungswerken, in der Beamtenversorgung und durch betriebliche oder private Altersvorsorge entstehen. Scheitert eine Ehe, sorgt der Versorgungsausgleich dafür, dass die von den Ehepartnern innerhalb der Ehezeit erworbenen Anrechte geteilt werden.

Das neue Versorgungsausgleichsgesetz soll laut Gesetzgeber für mehr Gerechtigkeit und für mehr Klarheit sorgen. Nach dem bisher geltenden Recht kam es oft zu ungerechten Teilungsergebnissen. Während das bisherige Recht selbst für Experten kaum noch nachvollziehbar war, vereint das neue Recht die Strukturprinzipien des Versorgungsausgleichs im neuen Versorgungsausgleichsgesetz.

Zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs im Einzelnen:

a) Grundsatz der internen Teilung

Nach dem neuen Recht wird jedes in der Ehe aufgebaute Versorgungsrecht im jeweiligen Versorgungssystem zwischen den Ehegatten hälftig geteilt. Jeder Ehegatte erhält dann sein eigenes Rentenkonto, also einen eigenen Anspruch gegen den jeweiligen Versorgungsträger. Dieser Grundsatz der internen Teilung löst das Prinzip der Verrechnung aller Anrechte und des Einmalausgleiches über die gesetzliche Rentenversicherung ab. Künftig werden also die während der Ehezeit erworbenen Anrechte eines Mitglieds des Versorgungswerkes im Versorgungswerk hälftig geteilt, so dass eine Abwicklung über die gesetzliche Rentenversicherung entfällt. Nachträgliche Ausgleichs- oder Abänderungsverfahren werden weitgehend entbehrlich.

Gehört der Ehepartner des Mitglieds des Versorgungswerkes nicht dem Berufsstand an, beschränkt sich der durch den Versorgungsausgleich begründete Anspruch gegen das Versorgungswerk auf die Altersversorgung und erstreckt sich nicht auf die Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung. Zum Ausgleich dieser Beschränkung des Leistungsumfanges wird für den berechtigten Ehegatten ein Zuschlag zur Altersversorgung gewährt, dessen Höhe vom Lebensalter zum Ende der Ehezeit abhängig ist. Ist dies aus bestimmten Gründen nicht gewünscht, kommt ggf. eine externe Teilung in Betracht.

b) Ausnahmsweise externe Teilung

Abweichend vom Grundsatz der internen Teilung kann ausnahmsweise eine externe Teilung vorgenommen werden, wenn die ausgleichsberechtigte Person und der Versorgungsträger sowie die Zielversorgung zustimmen. Außerdem kann bei kleineren Versorgungsgeldern (zu übertragender Wert z. Zt. ca. 50,00 EUR als monatlicher Rentenbetrag) das Versorgungswerk einseitig die

externe Teilung verlangen. Extern bedeutet dabei, dass die Teilung nicht beim Versorgungswerk des ausgleichspflichtigen Ehegatten, sondern extern erfolgt, wenn das Versorgungswerk den auszugleichenden Kapitalbetrag bei einem anderen Versorgungsträger einzahlt. Die ausgleichsberechtigte Person kann entscheiden, ob durch diese Zahlung eine für sie bereits bestehende Versorgung aufgestockt oder eine neue Versorgung begründet werden soll.

Wenn Sie Fragen zum Versorgungsausgleichsverfahren im Rahmen eines Scheidungsverfahrens haben, müssen Sie sich an einen Rechtsanwalt, zum Beispiel einen Fachanwalt für Familienrecht, wenden. Das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Thüringen kann nur allgemeine Fragen zu den gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Regelungen beantworten, ist aber nicht befugt, konkrete Rechtsberatung im individuellen Scheidungsfall zu leisten.

IV. Der Fiskus schaut hin – Das neue Rentenbezugsmitteilungsverfahren

Mit dem Alterseinkünftegesetz hat der Gesetzgeber bereits in 2005 unter anderem alle Rentenzahlstellen, und damit auch die Versorgungswerke, verpflichtet, die jährlichen Bruttorentenleistungen für jeden Leistungsempfänger an eine zentrale Annahmestelle in elektronischer Form zu melden. Dies ist mit ein Grund, warum jede Bürgerin/jeder Bürger eine Steueridentifikationsnummer erhalten hat. Mittlerweile hat der Gesetzgeber die genauen Meldezeiträume bestimmt und Ausführungsvorschriften erlassen. Dort ist festgelegt, dass die in den Jahren 2005-2008 gewährten Leistungen im IV. Quartal 2009 an die Annahmestelle zu melden sind. Ab dem Jahr 2009 sind die Mitteilungen jeweils jährlich nachträglich zu erstellen, und zwar bis zum 1. März des Folgejahres.

Details des Meldeverfahrens sind vom Bundesfinanzministerium erst im Oktober 2009 mitgeteilt worden. Das Versorgungswerk arbeitet derzeit mit Hochdruck an der Erarbeitung einer elektronischen Lösung. Wie die Finanzbehörden mit den Mitteilungen umgehen werden, bleibt abzuwarten.

V. Nicht vergessen – Reduzierung der Steuerlast durch Entrichtung freiwilliger Beiträge bis zum Jahresende

Im Jahr 2008 bestätigte sich, dass die Anzahl der Mitglieder, die freiwillig höhere Beiträge zum Versor-

gungswerk der Landestierärztekammer Thüringen entrichten und dadurch ihre Rentenanwartschaften erhöhen und gleichzeitig über den jährlich steigenden prozentualen Anteil des Sonderausgabenabzuges für Rentenbeiträge Steuern sparen, zwar zugenommen hat, aber immer noch viele Mitglieder diese Chance, die ein aktives Handeln erfordert, zur Freude des Bundesfinanzministers ungenutzt verstreichen lassen.

Wer die Möglichkeiten des Sonderausgabenabzuges nicht nutzt, reduziert durch das seit 2005 geltende neue Steuersystem sein Versorgungsniveau im Alter, da das Altersruhegeld in jedem Fall besteuert wird. **Deshalb empfehlen wir Ihrer Aufmerksamkeit folgende Tipps:**

1. Im Jahr 2009 sind 68% der von Ihnen an das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Thüringen bezahlten Rentenbeiträge als Sonderausgabenabzug von der Steuer absetzbar. Der höchstmögliche Beitrag (Pflicht- oder freiwilliger Beitrag), den Sie in diesem Jahr einzahlen können, beträgt für alle Mitglieder 19.342,80 EUR.
2. Um für den Sonderausgabenabzug 2009 wirksam zu werden, müssen Ihre Zahlungen bis 31.12.2009 eingegangen sein.
3. Um Steuern zu sparen, müssen Sie weder eine Riester- noch Rürup-Rentenversicherung bei einer privaten Versicherung abschließen. Das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Thüringen ist vom Gesetzgeber ebenfalls für den Sonderausgabenabzug anerkannt und bietet Ihnen bei Höherzahlung eine ertragreiche Versorgung aus „einer Hand“.
4. Freiwillige Zahlungen zum Versorgungswerk der Landestierärztekammer Thüringen können Sie jedes Jahr leisten, Sie müssen es aber nicht! So bleiben Sie flexibel und können Ihre Altersversorgung und die Steuerersparnis ganz nach Ihren jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen gestalten. Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater!

VI. Neue Beitragshöhen ab 01.01.2010

Bitte beachten Sie die nachfolgende Beilage zu diesem Info-Brief mit den ab Januar 2010 geltenden Beitragshöhen. Bitte helfen Sie der Verwaltung durch rechtzeitige Anpassung etwaiger Daueraufträge oder Information, wenn Sie die Beitragsbemessungsgrenze nicht mehr erreichen, um die Abbuchungsbeträge den tatsächlichen Einkommensverhältnissen anzupassen.

Haben Sie Fragen oder Anregungen? Für Erläuterungen und weitere Informationen steht Ihnen neben dem Informationsservice im Internet unter www.vw-ltk.de auch wie bisher die Verwaltung - Frau Kinsky, Tel. 030 / 81 60 02-62 - jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Versorgungswerk der
Landestierärztekammer Thüringen

Dr. Elschner	Dr. Wicke
Vorsitzender des	stellv. Vorsitzende des
Verwaltungsausschusses	Verwaltungsausschusses

